

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der ppm polymer plastic + more GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Sie finden Anwendung auf alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen und auf zukünftige, sofern die zukünftigen verwandt sind, ohne dass wir jeweils darauf hinweisen müssen. Frühere, etwa anders lautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (3) Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und/oder der Verkauf aller Produkte unterliegt den nachstehenden AGB. Entgegenstehende oder von den nachstehenden AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen diesen AGB vor, sofern die Vereinbarungen in schriftlicher Form geschlossen sind.
- (5) Etwaige irrtumsbedingte Fehler in unseren Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, sich in seinem Angebot exakt an unsere schriftliche Anfrage zu halten. Auf Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (insbesondere Schreib- und Rechenfehler) sowie Unvollständigkeiten der Bestellung oder der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen. Der Vertrag gilt ansonsten als nicht geschlossen.
- (4) Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese ist am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe gesondert auszuweisen.
- (2) Der Kaufpreis wird von uns innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 4

Versandlieferung und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Ist eine Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt diese 1 Woche ab Vertragsschluss. Kann die vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – nicht eingehalten werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Liefertermin gilt als erfüllt, wenn bestellte Ware nebst sämtlichen Begleitdokumenten zu den üblichen Geschäftszeiten am Liefertermin innerhalb der üblichen Geschäftszeiten am Lieferort eintrifft.
- (3) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung.
- (4) Der Lieferant wird bei seiner Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften einhalten.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, hat der Lieferant das Recht, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5

Gefahrübergang und Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat seine Leistung auch dann ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

§ 6

Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

- (1) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.
- (2) Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Forderungen aus dem Vertragsverhältnis des Lieferanten dürfen von diesem nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung an Dritte abgetreten werden.

§ 7

Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Qualitätsabweichungen zu überprüfen. Die Mängelrüge im Sinne von § 377 HGB gilt als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang der Ware sowie bei sonstigen Mängeln, nachdem sie durch uns entdeckt oder uns durch unseren Abnehmer angezeigt werden, eingehen.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die dadurch für uns entstandenen Aufwendungen (z.B. Transport-, Arbeits- und Materialkosten) trägt der Lieferant. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind - nach Rücksprache mit dem Lieferanten - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung des Mangels selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant im Verzug ist oder der verbindliche Liefertermin durch den Lieferanten nicht eingehalten werden kann.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde oder zwingend gesetzliche Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen.

§ 8

Produkthaftung und Freistellung

- (1) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dasselbe gilt für alle damit einhergehenden notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche, sofern der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant ist im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 auch verpflichtet etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns notwendig gewordenen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Lieferant zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Höhe von Euro 250.000,00 pro Schaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zur, bleiben diese unberührt.

§ 9

Geheimhaltung

Der Besteller hat sämtliche übergebene oder zur Kenntnis gebrachte Informationen vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten zu behandeln. Für eine Werbung des Bestellers mit der eingegangenen Geschäftsbeziehung bedarf es unserer jederzeit widerruflichen Zustimmung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Freiburg-Opfingen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- (4) Hat der Besteller seinen Satzungssitz außerhalb der BRD und holt Waren ab, um sie an einen Ort außerhalb der BRD zu verbringen oder zu versenden, hat er den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis zu erbringen. Für den Fall der Nichtbringung hat der Besteller die in der BRD geltenden Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (5) Der Besteller wird hiermit informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.
- (6) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.